

01.12.00**Fz - A****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für
die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz - AgrdG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/4616 - den
von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für
die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz – AgrdG)
- Drucksachen 14/4218, 14/4294 -**

mit den Maßgaben, dass

a) in Artikel 1

aa) in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht zu § 25c die Wörter „Abgrenzung der Betriebe“ durch
die Wörter „Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt werden,

bb) in Nummer 3

aaa) § 25b wie folgt geändert wird:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Steuer ebenfalls vergütet, wenn die Gasöle in
Betrieben der Imkerei zum Betrieb auch anderer als der dort aufgeführten
Fahrzeuge verwendet werden. Die vergütungsfähige Menge Gasöl beträgt bei
Betrieben der Imkerei jährlich höchstens 15 Liter je Bienenvolk.“

Fristablauf: 22.12.00
Erster Durchgang: Drs. 468/00

- b) In Absatz 3 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 4 wird die folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Beförderung von Bienenvölkern zu den Trachten und Heimatständen sowie Fahrten zur Betreuung der Bienen.“

- bbb) in § 25c Abs. 1

- a) in Nr. 2 vor den Wörtern „Wanderschäfereien und Teichwirtschaften,*“ die Wörter „Imkereien, aus denen natürliche Personen Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielen oder deren Inhaber eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung oder eine juristische Person des privaten Rechts ist, sowie“ eingefügt werden,
- b) in Nr. 3 die Wörter „in den in Nummern 1 und 2 bezeichneten Betrieben“ durch die Wörter „für die in Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe“ ersetzt werden.

- b) Artikel 3 wie folgt geändert wird:

Der Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2,

im übrigen unverändert angenommen.

21.12.00

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die
Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz - AgrdG)**

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.